

Merkblatt für Flächenlos-Selbstwerber- und Brennholzkunden

Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz lang im Kommunalwald

ALLGEMEINE INFORMATION

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die Forstverwaltung legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst auch die Tätigkeit von Personen, die als Selbstwerbungskunden im Wald tätig sind. Der Kommunalwald im Forstamt Main-Tauber-Kreis ist PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von elementarer Bedeutung.

Sie als Brennholz Selbstwerbungskundin und -kunde bestätigen, dass der Erwerb des Holzes ausschließlich für den privaten Brennholzbedarf erfolgt.

Mit dem Brennholzkauf verpflichten Sie sich die nachfolgend aufgeführten Regelungen zu befolgen. **Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und zum Ausschluss bei weiteren Brennholzverkäufen im Forstamt.**

ARBEITSSICHERHEIT - UNFALLVERHÜTUNG

Flächenlose werden nur an Personen vergeben, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Nachweis eines sicheren Umgangs wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem **qualifizierten Motorsägenlehrgang** (Mindestanforderung Modul A) **verlangt**. Es wird die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang der Landesforstverwaltung empfohlen.

Sie als **Käuferin oder Käufer** des Flächenloses verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass Motorsägearbeit nur von Personen, die das **18. Lebensjahr** vollendet und einen **qualifizierten Motorsägenlehrgang** besucht haben, verrichtet wird. Auf Verlangen ist die Teilnahmebestätigung vorzuzeigen.

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die **persönliche Schutzausrüstung**, bestehend aus einem **Helm** mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, **Schnittschutzhose** und **Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz**, zu tragen und Erste-Hilfe Material mitzuführen.

Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person muss in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor **markanten Treffpunkt** (siehe Karte "Rettungsplan") überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Die Rufnummer für den Notfall ist 112.

Achten Sie auf hängengebliebene Äste, die plötzlich und unvermittelt herunterfallen können.

(Die UVV "Forst" können Sie z.B. auf der Homepage der Unfallkrankenkasse Baden-Württembergs herunterladen: <http://www.uk-bw.de>)

MASCHINEN- UND GERÄTEEINSATZ

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem **betriebssicheren** Zustand befinden. Die Käuferin, der Käufer verpflichten sich dazu, ausschließlich **biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Sonderkraftstoffe** zu verwenden. **Seilwinden** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Revierleitenden eingesetzt werden.

FAHREN IM WALD

Das Fahren ist nur auf **Teer- und Schotterwegen** (max. 30 km/h) und gekennzeichneten **Rückegassen** (blaue Ringe mit senkrechtem, blauen Strich) gestattet. Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig. Bei **nasser Witterung ist auf das Befahren der Rückegassen zu verzichten.**

SPERREN VON WEGEN

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des zuständigen Revierleitenden gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens (mind. doppelte Baumlänge). Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

HOLZAUFARBEITUNG

Wir bitten Sie sorgfältig und pfleglich mit dem Wald und dem Waldboden umzugehen:

- ☞ **stehende Bäume dürfen nicht beschädigt werden,**
- ☞ **der Waldboden darf nicht mit dem Schlepper befahren werden und somit verdichtet oder durch den Eintrag von Ölen beeinträchtigt werden,**
- ☞ **die Rückegassen und Wege dürfen nicht durch Befahrung bei feuchtem Boden zerstört werden.**

Bei der Aufarbeitung sind die **Grenzen** des Loses einzuhalten (Losnummern sind an Bäume angeschrieben. Die Losgrenze geht von senkrechtem Losstrich zum nächsten. Meistens bilden die Rückegassen die Grenzverläufe). Wege, Gräben und Bankette sind frei zu räumen.

Bei Fällarbeiten hat sich die mit der Motorsäge arbeitende Person zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs, (mind. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z.B. Benutzung der Rückweiche). Hängengebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällen Sie nur die vom Revierleitenden zugewiesenen und markierten Bäume. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden. **Im Zweifelsfall Baum stehen lassen und mit dem Revierleitenden Rücksprache halten.**

Bei der Fällung ist auf den stehenden Bestand (insbesondere auf die mit blauen Punkten markierten Bäume) Rücksicht zu nehmen, umgedrückter Unterstand ist wieder aufzurichten. Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.

Der **Anspruchszeitraum** für die Aufarbeitung und Abfuhr des Flächenloses erlischt am 31.12.2026. Das Flächenlos ist bis Ende April 2026 **aufzuarbeiten** und bis Ende Dezember 2026 **abzufahren** (nur bei Frost oder trockener Witterung).

Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des zuständigen Revierleitenden.

BEMERKUNGEN, SONSTIGES:

RETTUNGSPUNKTE siehe Rettungsplan!

Beachten Sie diese Anregungen und Regeln. Sie sollen helfen, Schaden vom Wald, von Ihnen selbst und von anderen Personen, die sich im Wald aufhalten, abzuwenden.

Mit Ihrer Arbeit unterstützen Sie die Waldbewirtschaftung und sichern der Gesellschaft die dauerhafte Versorgung mit wertvollem Holz.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Aufbereitung Ihres Brennholzes.

Ihr Forstamt Main-Tauber-Kreis

Tauberbischofsheim, Dezember 2022



Rettungsplan



Forstamt Main-Tauber-Kreis

09341/82 5220

Revier: Tauberhöhen

Tel. Nr. örtlicher Revierleiter: 07931/478361

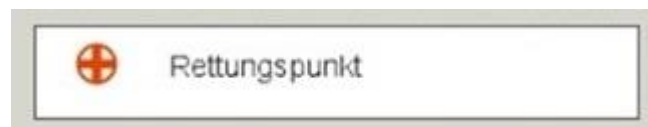
Handynummer : 0175/1778081

Rettungsleitstelle 112

Feuerwehr	112
Polizei	110
Giftnotruf	0761/19240

Meldung:	Wer	meldet
	Was	geschah
	Wo	geschah es
	Wie viele	Verletzte
	Welche	Verletzungsart

Treffpunkte mit Notarzt :



Treffpunkt vom Notarzt bestätigen lassen!!

Das Gespräch erst beenden, wenn die Leitstelle die Verbindung unterbrochen hat.

